



HVBG

HVBG-Info 16/1985 vom 15.08.1985, S. 0033 - 0035, DOK 374.211/017-BSG

Kein UV-Schutz beim Sprung eines Schülers in Selbsttötungsabsicht aus einem Schulfenster - BSG-Urteil vom 30.05.1985 - 2 RU 17/84

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 b i.V.m. 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) beim Sprung eines Schülers in Selbsttötungsabsicht aus einem Fenster der Schule;
hier: BSG-Urteil vom 30.05.1985 - 2 RU 17/84 -
Das BSG hat mit Urteil vom 30.05.1985 - 2 RU 17/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Frage des Schulunfalls beim Sprung eines Schülers in Selbsttötungsabsicht aus einem Fenster der Schule.

Orientierungssatz:

Schulunfall - Selbsttötungsabsicht:

1. Auch Vorgänge im Bereich des Psychischen oder Geistigen - selbst bei einer zu psychischen Reaktionen neigenden Anlage des Versicherten - können Ursachen im Rechtssinn sein (vgl. BSG-Beschluß vom 05.02.1980 - 2 BU 31/79 = VB 56/80).
2. War die seelische Belastung eines Schülers durch eine Klassenarbeit allenfalls das letzte Glied einer Kette zahlreicher einander etwa gleichwertiger Einwirkungen auf seine Psyche, kann sie nicht als eine rechtlich wesentliche Bedingung für seinen Sturz aus dem Schulfenster gewertet werden.

Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Das LSG ist unter Beachtung der Rechtsprechung des BSG insbesondere auch zum Begriff der rechtlich wesentlichen Bedingung und ohne Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG zu dem Ergebnis gelangt (s. S. 17 des Urteils), daß die seelische Belastung des Beigeladenen durch die Lateinarbeit allenfalls das letzte Glied einer Kette zahlreicher einander etwa gleichwertiger Einwirkungen auf seine Psyche war, "der letzte Tropfen, der das Faß zum Überlaufen brachte". Demnach hat das LSG zutreffend eine psychische Belastung des Beigeladenen durch die Klassenarbeit nicht als eine rechtlich wesentliche Bedingung für den Sprung aus dem Schulfenster gewertet. Von dem Urteil des erkennenden Senats vom 18. Dezember 1979 - 2 RU 77/77 - (USK 79208) ist das LSG entgegen dem Revisionsvorbringen hierbei nicht abgewichen, weil nach dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt - anders als hier - die dem Sprung eines Schülers aus dem Fenster unmittelbar vorangegangenen Einwirkungen schulbedingter Umstände auf seine Psyche erst die kurzschlußartige Reaktion wesentlich bedingt hatten."